

Weitere Informationen

Für alle Veranstaltungen, die nicht unter den Pauschalvertrag fallen, müssen Sie bei der GEMA eine Lizenz erwerben. Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes erhalten Sie auf alle Tarife 20 Prozent Nachlass.

Weitere Informationen, Fragebögen zur Anmeldung als Download sowie den genauen Wortlaut des Gesamtvertrages finden Sie auf der Website der GEMA.

www.gema.de/chor

Bitte senden Sie die ausgefüllten Fragebögen zur Anmeldung Ihrer Musikknutzung direkt an Ihre GEMA-Bezirksdirektion. Welche Bezirksdirektion für Sie zuständig ist, sehen Sie auch im Internet:

www.gema.de/plz-suche

Deutschlandweite Info-Hotline

01805-500810

(14 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise können ggf. abweichen.)

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirksdirektionen jederzeit gerne zur Verfügung.



Im Einklang

Informationen der GEMA
für Chöre



Im Einklang - Informationen der GEMA für Chöre

Die Faszination des Einklangs vieler verschiedener Stimmen begeistert die Menschen seit jeher. Die Kunst des Chorgesangs ist deshalb für Sänger wie Publikum ein außerordentliches Erlebnis.

Noch bevor die vielen Stimmen eines Chores ein Lied proben und aufführen können, ist bereits eine große künstlerische Leistung erbracht. Ein kreativer Mensch hat das Lied, das musikalische Werk, erschaffen und zu Papier gebracht. Die Kreativen, die Komponisten und Textdichter eines Werkes, liefern mit ihrer Arbeit einen wesentlichen Beitrag, ja die Voraussetzung für die Faszination Chor.

Für Veranstaltungen, bei denen geschützte musikalische Werke aufgeführt werden, muss die Leistung der Musikautoren honoriert werden. Die GEMA vertritt die Interessen der Komponisten, Textdichter und Verleger und sorgt dafür, dass sie für ihre Arbeit bezahlt werden. Die Veranstalter wiederum erhalten von der GEMA die Nutzungsrechte für das Weltrepertoire der Musik.

Um die Zusammenarbeit so einfach wie möglich zu gestalten, haben der Deutsche Chorverband und die GEMA einen Gesamtvertrag geschlossen, durch den viele Musikknutzungen pauschal abgegolten werden.

Mit dieser Information möchten wir die vertraglichen Regelungen darstellen und erläutern.



Fotos: Niedersächsischer Chorverband e.V.

Welche Musikknutzungen sind durch den Gesamtvertrag pauschal abgegolten?

Konzerte von Chorvereinigungen

- wenn die Chorvereinigung alleiniger Veranstalter ist

Gesellige Veranstaltungen bis 150 qm

- wenn nur Vereinsmitglieder und zum Hausstand gehörende Personen teilnehmen
- wenn kein Eintritt oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird
- wenn die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten

Gesellige Veranstaltungen, Feiern, Weihnachtsfeiern

- wenn der Chor/die Chöre die ausübenden Künstler sind
→ werden weitere Musiker engagiert, bitte diese Veranstaltung gesondert anmelden

Festakte bei offiziellen Gelegenheiten

- wenn Ansprachen etc. musikalisch umrahmt werden
→ ausgenommen sind Festkommerse bzw. Festbankette vor oder bei Jubiläumsfesten

Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen, Gutachtersingen

- wenn kein Eintritt oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird
- wenn die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten
- wenn kein Wirtschaftsbetrieb stattfindet

Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen und Gefängnissen

- wenn es sich um Freundschaftssingen handelt (s.o.)

Theaterabende

- wenn vor Beginn, in der Pause und nach Abschluss nicht mehr als sechs Chorwerke vorgetragen werden
- wenn die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten
- wenn der Eintritt EUR 3,- nicht übersteigt

Umzugsmusik bei Sängerfesten oder Jubiläen